

## **Ertrag der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)**

### **Evaluationsstudie zum Vergleich von Maßregelvollzug und Strafvollzug bei suchtkranken Straftätern**

Exposé und Stand der Projektrealisierung (März 2013)

#### **Bewertung vorliegender Erkenntnisse aus Evaluationsstudien**

Wie in der „Machbarkeitsstudie“ (Schalast & Kösters 2008) zusammengefasst, sind arbeitsaufwendige Versuche unternommen worden, Erkenntnisse über Verläufe nach Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB zu gewinnen. Trotzdem lässt sich sagen, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur mangelhaft evaluiert ist (Wittmann 2007). Eine auch nur einigermaßen vollständige Einschätzung der Effektivität des § 64-Maßregelvollzugs ist auf der Basis der vorliegenden Untersuchungen nicht möglich. Bei allen Untersuchungen zur Bewährung nach Unterbringung gemäß § 64 StGB stellt sich unter anderem die Frage, mit welcher Referenzgruppe Einzelbefunde verglichen werden können (Schalast et al. 2009).

#### **Vergleichsgruppe von Strafgefangenen**

Die wichtigste Schlussfolgerung aus der Bilanz des derzeitigen Forschungsstandes lautet: Aussagekräftige Evaluationsforschung erfordert die Berücksichtigung einer nicht (oder anders) behandelten Vergleichsgruppe. Ohne Vergleichsgruppe gibt es keine Referenzgröße für die Beurteilung eines Kriteriums (etwa der Bewährungsquote). Die zur Einschätzung des Ertrags der Maßregel geeignete Vergleichsgruppe drängt sich unmittelbar auf: es handelt sich um Strafgefangene mit Suchtproblemen, bei denen keine Unterbringung angeordnet wurde. Bei der Frage nach der Maßregeleffektivität geht es darum, ob die suchtbedingte Gefährlichkeit (i.S.d. § 64 StGB) durch die Unterbringung effektiver gemindert wird als durch Strafvollzug. Also müssen Bewährung bzw. erneute Straffälligkeit bei diesen beiden Gruppen verglichen werden.

#### **Langfristige Evaluation**

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW hat die Finanzierung einer langfristig angelegten Evaluationsstudie (2009-2017) bewilligt. In der ersten Projektphase (bis Frühjahr 2011) wurde die Stichprobe von Maßregelpatienten erhoben (Erhebungen zu Beginn der Unterbringung und nach 4 – 5 Monaten). In der zurzeit laufenden zweiten Projektphase erfolgen alle weiteren Erhebungen einschließlich Rekrutierung der Vergleichsgruppe von Gefangenen und

Einholung von BZR-Auskünften nach mindestens zwei Jahren in Freiheit. Da bei den Gefangenen keine Diagnostik und keine spezielle Eingangsumtersuchung für die Studie vorgesehen sind, musste ihre Erhebung nicht am Anfang der Haftverbüßung erfolgen.

In die Patientenstichprobe wurden Patienten aufgenommen, die ab August/September 2009 in den beteiligten Einrichtungen aufgenommen wurden. Der Erhebungszeitraum hing ab von der Anzahl der beteiligten Kliniken und deren jährlichen Aufnahmequoten. Erfreulicherweise gelang es uns, die angestrebte Stichprobengröße von 300 Patienten wie geplant in einem Zeitraum von etwa einem halben Jahr zu erreichen.

Vorgesehen sind vier Zeitpunkte und Bausteine der Datenerhebung:

- a) anfangs: Erfassung einiger biographischer Daten;
- b) nach 4 – 5 Monaten: Erhebung einiger Patienten- und Behandlungsmerkmale;
- c) bei Entlassung: Erhebung einiger Merkmale des Verlaufs und der Entlassungssituation.
- d) frühestens zwei Jahre nach Entlassung in die Freiheit Einholung von Auskünften aus dem Bundeszentralregister

Alle Daten werden dem Institut anonymisiert (mit Codenummer) zur Verfügung gestellt.

### **Rekrutierung der Vergleichsgruppe von Gefangenen**

Das konkrete Vorgehen bei der Rekrutierung suchtmittelabhängiger Insassen des Strafvollzugs wurde seit 2010 bei mehreren Treffen mit Vertretern des Justizministeriums und des NRW-Strafvollzugs abgestimmt. Das für die Ermittlung von Gefangenen verwendete Merkmalsraster wurde so konzipiert, dass die erforderlichen Daten relativ einfach und verlässlich aus der Standarddokumentation der Strafanstalten abgerufen werden können.

### **BZR-Auskunft**

Die wesentliche Kriterienvariable ist die Führung der ehemaligen Patienten und Gefangenen nach Entlassung in die Freiheit in einem wenigstens zweijährigen Bewährungszeitraum. Berücksichtigt werden hierbei auch Patienten, die nach Erledigung der Maßregel und Verbüßung einer Reststrafe in die Freiheit entlassen werden. Zeitliche Spielräume sollen so genutzt werden, dass viele Anfragen erst deutlich später als nach zwei Jahren erfolgen. Auf diese Weise soll eine echte „time at risk“ von im Mittel deutlich über zwei Jahren erreicht werden.

### **Datenschutz und Anfrage beim Bundesamt für Justiz**

Sowohl der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug (als Behörde des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW) als auch das Justizministerium NRW haben ein erhebliches öffentliches Interesse an der Untersuchung erklärt. Das pseudonymisierte Erhebungsverfahren wurde mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW abgestimmt. Er billigte das Vorgehen mit Bescheid vom 06.07.2009.

Das Bundesamt für Justiz, bei dem die Auskünfte aus dem BZR einzuholen sind, hat für die vorgesehene Nacherhebung seine Unterstützung zugesichert.

### **Maßregelstichprobe**

Um repräsentative Daten über den Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB zu erheben, durfte die Untersuchung sich nicht auf Nordrhein-Westfalen beschränken. Bestimmte Aspekte des Vollzugs der Maßregel in NRW sind nicht repräsentativ für die Verhältnisse in der Bundesrepublik. Daher wurde die Hälfte der Maßregelstichprobe außerhalb NRWs rekrutiert. Dies hat zudem den Vorteil, dass der Erhebungsaufwand innerhalb der einzelnen Einrichtungen – dank Verteilung der Last auf viele Schultern – reduziert wird.

### **Maßregelstandorte außerhalb NRWs**

Die im Folgenden aufgelisteten Maßregeleinrichtungen in anderen Bundesländern kooperieren in der Studie:

<b>Bundesland</b>	<b>Einrichtung</b>	<b>Anzahl Probanden</b>
Baden-Württemberg	Klinik für Forensische Psychiatrie, 88529 Zwiefalten	30
Bayern	Isar – Amper – Klinikum München - Ost, 85540 Haar	30
Bremen	Klinikum Bremen-Ost, 28325 Bremen	7
Hessen	Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Merxhausen, 34308 Bad Emstal	20
Hessen	Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Hadamar, 65589 Hadamar	15
Niedersachsen	Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH, 21339 Lüneburg	15
Niedersachsen	MRV-Zentrum Niedersachsen, Bad Rehburg, 31547 Rehburg-Loccum	25
Niedersachsen	MRV-Zentrum Niedersachsen, Brauel, 27404 Zeven-Brauel	16
Rheinland-Pfalz	Klinik Nette-Gut, 56575 Weißenthurm	10

### **Stand der Projektrealisierung – Zusammenfassung**

Mehr als drei Jahre seit Beginn der Studie im September 2009 können wir von einem bisher insgesamt erfreulich positiven Verlauf der Erhebung berichten. Durch die Beteiligung von 16 Kliniken aus sieben verschiedenen Bundesländern, konnte die anvisierte Stichprobe von 300 Patienten des Maß-

regelvollzuges im dafür vorgesehenen zeitlichen Rahmen von einem halben Jahr rekrutiert und mit einer Gesamtstichprobe von 315 Patienten sogar überschritten werden.

Der Rücklauf der Daten der Maßregelvollzugspatienten verlief im Großen und Ganzen reibungslos, sodass von 310 der Patienten weitgehend vollständige Datensätze für die Erhebungszeitpunkte I und II vorliegen.

Im April 2011 wurde mit der Rekrutierung der Vergleichsgruppe von Strafgefangenen begonnen. Die Identifizierung von geeigneten Gefangenen aus insgesamt 15 Haftanstalten NRWs ist mit über 92 Prozent bereits weit fortgeschritten.

Die wachsende Anzahl von Patienten, die mittlerweile nach StVK in Freiheit entlassen wird, lässt die positive Vermutung zu, dass die als optimal betrachtete „time at risk“ von mindestens zwei Jahren bis zur Einholung der Auszüge aus dem Bundeszentralregister problemlos im Rahmen der Projektlaufzeit wird eingehalten werden können.

## **Literatur**

Schalast N, Kösters C (2008) Evaluation des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB – „Machbarkeitsstudie“. Projektbericht, Institut für Forensische Psychiatrie. Download von [www.forensik-essen.de](http://www.forensik-essen.de) (/Mitarbeiter/Schalast/Publikationen ...)

Schalast N, Palaschke M, Dönisch-Seidel U (2009) Evaluation des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB. Recht & Psychiatrie, 27, 183-190.

Wittmann B (2007) Zur Situation der Versorgung von § 64-Patienten in Nordrhein-Westfalen. SUCHT, 53(2), 102-110.

Kontakt:

[norbert.schalast@uni-duisburg-essen.de](mailto:norbert.schalast@uni-duisburg-essen.de)

[melanie.steffen@uni-duisburg-essen.de](mailto:melanie.steffen@uni-duisburg-essen.de)

0201 – 95970-32 / -33